

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 21.11.2017

Nr. 56

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
283.	Bekanntmachung Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ 9. Änderung, Aufstellungsbeschluss	3 - 4
284.	Bekanntmachung Landschaftsplan 3 „Bürgewälder“ 5. Änderung, Aufstellungsbeschluss	5 - 6
	Kreisstadt Bergheim	
285.	Bekanntmachung zum Entwurf der Satzung des Denkmalbereichs „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim	7 - 8
286.	Bekanntmachung zur 128. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Paffendorf – „INKA :terra nova“ über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	9 – 11
287.	Bekanntmachung zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen „Waldkindergarten“ über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	12 – 14
288.	Bekanntmachung Über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) BauGB des Bebauungsplans Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“	15 – 17
289.	Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim am 27.11.2017	18 – 19
	Stadt Bedburg	
290.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2018	20

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 21.11.2017

Nr. 56

- | | | |
|------|--|---------|
| 291. | Bekanntmachung
Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf vom 17.11.2017 | 21 – 25 |
| 292. | Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg
- Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf –
vom 17.11.2017 | 26 – 30 |
| | Stadt Pulheim | |
| 293. | Bekanntmachung
zur 18. Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Pulheim am 29.11.2017 | 31 – 33 |

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“

9. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Aufstellung der 9. Änderung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

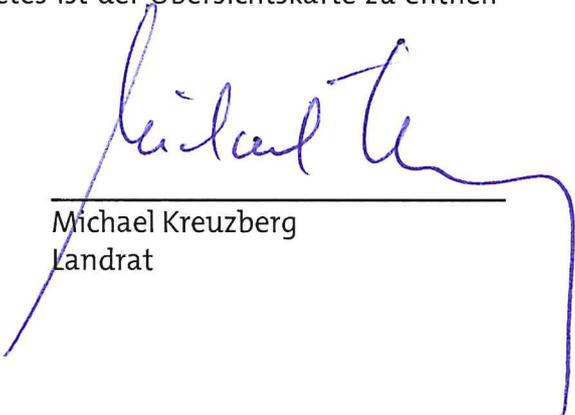
Inhalt der 9. Änderung

Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung eines neuen Naturschutzgebietes „Erftaue Kerpen-Mödrath“ im Stadtgebiet Kerpen.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den

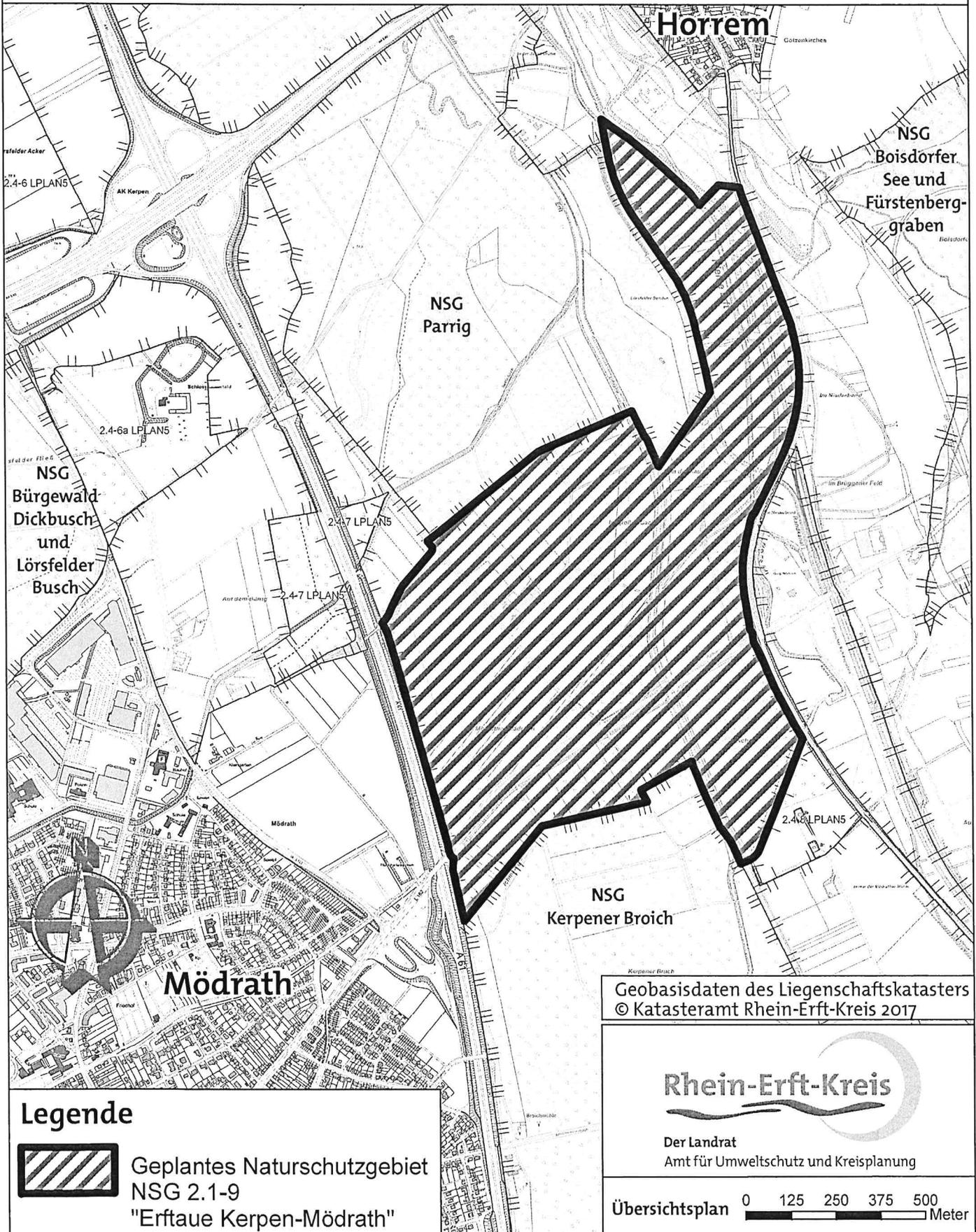
15.11.17



Michael Kreuzberg
Landrat

Landschaftsplan 5 "Erfttal Süd"

9. Änderung
Aufstellungsbeschluss
Naturschutzgebiet
"Erfttalaue Kerpen-Mödrath"



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 3 „Bürgewälder“ 5. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Aufstellung der 5. Änderung des Landschaftsplanes 3 „Bürgewälder“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

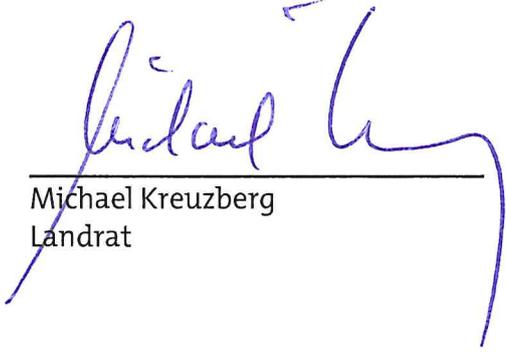
Inhalt der 5. Änderung

Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung der Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf als Landschaftsschutzgebiet.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den

15.11.17


Michael Kreuzberg
Landrat

Landschaftsplan 3 "Bürgewälder"

5. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Landschaftsschutzgebiet

"Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf"



Legende

-  Geplantes neues Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-12 "Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf"
-  Rechtskräftige Schutzfestsetzungen
-  Kreisgrenze
-  Abgrabungsgrenze

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan
Maßstab 1:52.000

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Entwurf der Satzung des Denkmalbereichs „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim**

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ werden die öffentliche Auslegung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den u. a. Plan bestimmt und betrifft die Gemarkung Bergheim, Flur: 1, 20, 21, 22 und 23; Flurstücke: siehe u. a. Plan.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o. g. Entwurf der Satzung des Denkmalbereichs „Stadtkern Bergheim“ einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

29.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.2 - Bodenmanagement/ :terra nova/ Untere Denkmalbehörde
im Flur der Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegefrist (schriftlich an: Kreisstadt Bergheim, Der Bürgermeister, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim) vorgebracht werden. Über den Inhalt des u. a. Plans sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mündliche Auskünfte erteilt Frau Köcher, Zimmer 1.76.

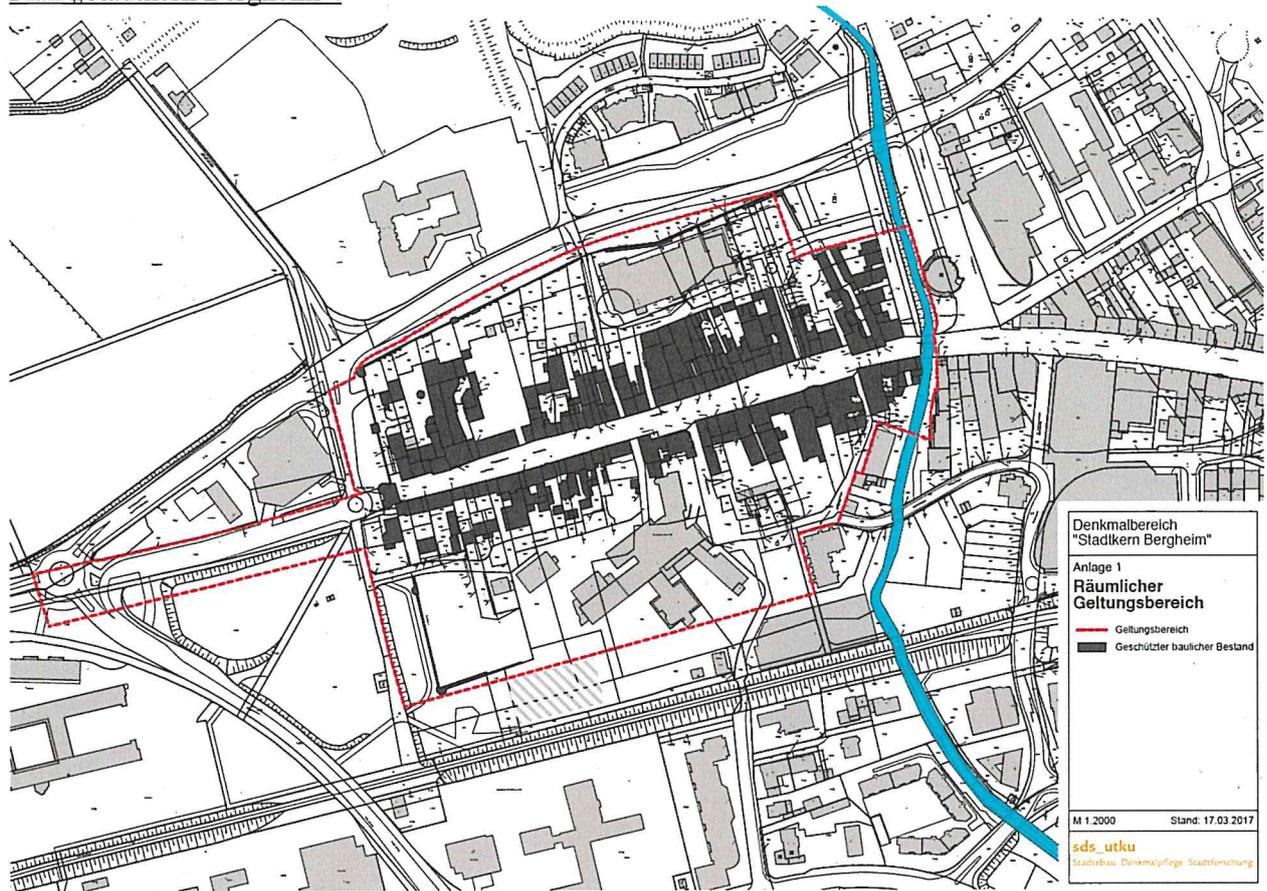
Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage (www.bergheim.de) im Internet abgerufen werden.

Hinweise:

Gemäß §§ 5 und 6 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 11.3.1980 (GV.NRW S. 226) in der zur Zeit geltenden Fassung teilt die Kreisstadt Bergheim mit, dass der „Stadtkern Bergheim“ (siehe u. a. Plan) als Denkmalbereich unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Kreisstadt Bergheim eingetragen werden soll.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO verwiesen.

Plan „Stadtkern Bergheim“:



Bergheim, den 21.11.2017

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Mießler

Öffentliche Bekanntmachung
zur 128. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Paffendorf – „INKA :terra nova“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die öffentliche Auslegung der o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Zielsetzung: Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele ist es städtebauliche Zielsetzung, in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbepark Bergheim mit der 128. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Paffendorf – „INKA :terra nova“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 20 ha großes Gewerbegebiet unter dem besonderem Aspekt der Klimaaoptimierung vorzubereiten.

Zur 128. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Paffendorf – „INKA :terra nova“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen und zur verkehrlichen Situation - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen und zur verkehrlichen Situation
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - zu faunistischen Bestandsaufnahmen, insbesondere zu nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten, Fledermausarten, Haselmaus und Feldhamster - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zur Haselmaus
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungsmaßnahmen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - zur Regenwasserversickerung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima, u.a. zu Geruchsmissionen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung der Landschaft - zum Landschaftsschutzgebiet - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter, insbesondere zum Naturdenkmal, zum Bodendenkmalschutz und zum Baudenkmal - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, insbesondere zum Naturdenkmal, zum Bodendenkmalschutz und zum Baudenkmal
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der o. g. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung nebst Umweltbericht und Fachgutachten) liegt in der Zeit vom

29.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,**

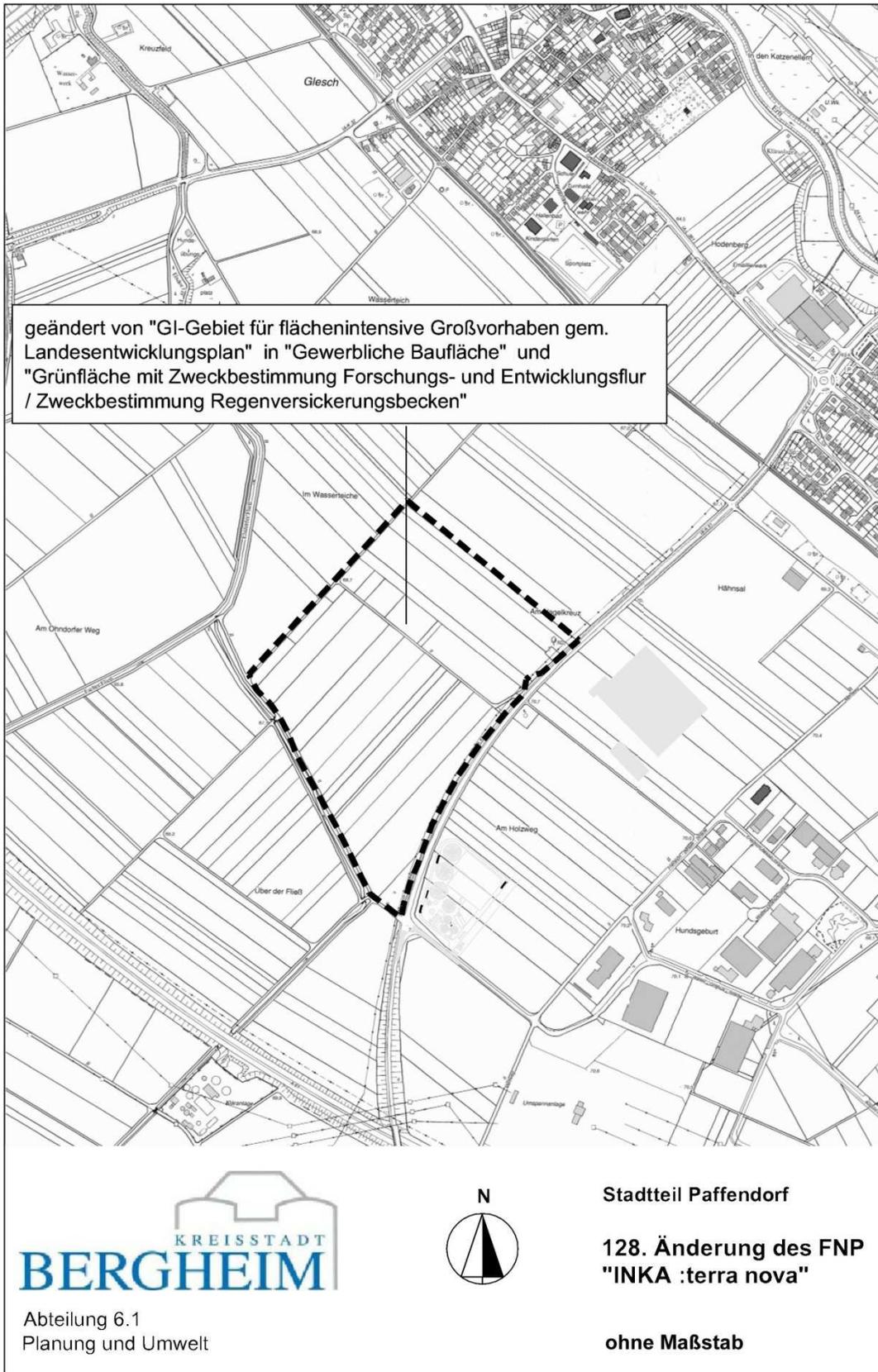
öffentlich aus.

Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sind Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 20.11.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung
zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen „Waldkindergarten“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Zielsetzung: Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines geplanten Waldkindergartens im Bereich des heutigen Reitplatzes am südwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Glessen.

Zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen „Waldkindergarten“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
Mensch	- zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch - zur Verkehrserschließung - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - zur faunistischen Bestandsaufnahme, insbesondere zu planungsrelevanten Vogelarten und Säugetieren - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Boden	- zu den Bodenverhältnissen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
Wasser	- zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungmaßnahmen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Luft und Klima	- zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
Landschaft	- zur Vorbelastung der Landschaft - zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet und angrenzenden Naturschutzgebiet - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Kultur- und Sachgüter	- zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der o. g. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung nebst Umweltbericht und Artenschutzprüfung) liegt in der Zeit vom

29.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim,

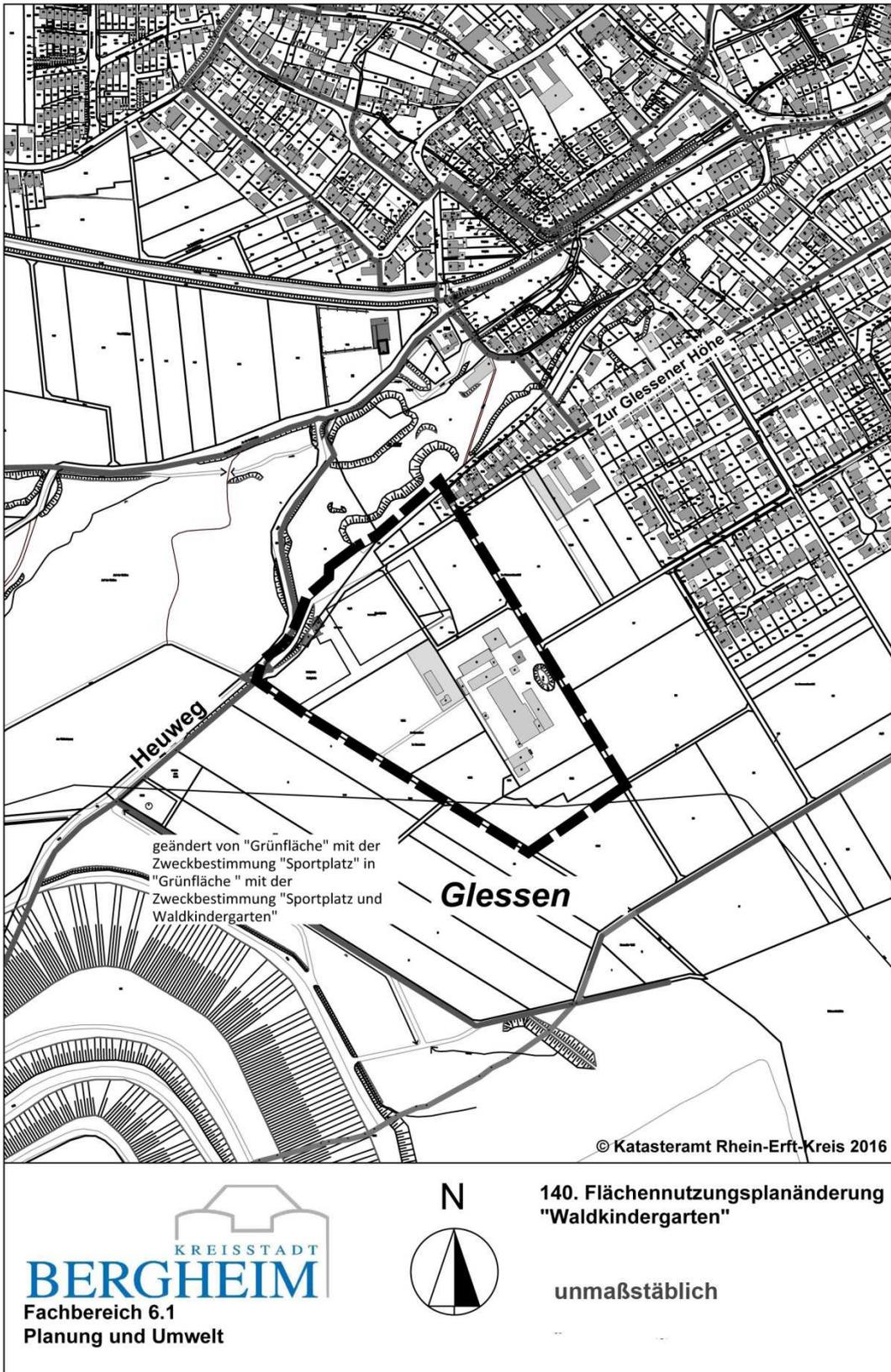
öffentlich aus.

Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sind Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 20.11.2017

Der Bürgermeister
 gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB des Bebauungsplans Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 für den o. g. Bebauungsplan gem. § 4 a (3) BauGB die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Stellungnahmen können nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden. (s. auch *kursiven* Text unten).

Zielsetzung: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung im Südosten des Stadtteiles Quadrath-Ichendorf zu schaffen. Mit dem o. g. Beschluss sollen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange an den Ergänzungen im Bebauungsplan beteiligt werden.

Zum Bebauungsplan Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere aufgrund des vorhandenen Verkehrslärms <i>und der Vorbelastung des Bodens (Schadstoffe)</i> - zur klimaökologischen und lufthygienischen Bestandssituation - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie den erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz, <i>der Vorbelastung des Bodens</i> und zu Varianten der zukünftigen Verkehrserschließung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - zur faunistischen Bestandsaufnahme, insbesondere zu planungsrelevanten Vogelarten, Amphibien, Säugetiere und Reptilien - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, auf Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zur Feldlerche, dem Rebhuhn sowie der Kreuzkröte und den erforderlichen Maßnahmen (u.a. externe Ausgleichsmaßnahmen)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - zur <i>Vorbelastung des Bodens (Schadstoffe)</i> sowie dem Umgang im weiteren Verfahren - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zum Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangebietes - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungsmaßnahmen - zur Versickerungsfähigkeit des Bodens - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und den erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung der Landschaft und des Stadtbilds - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Stadtbild und den damit zusammenhängenden Maßnahmen (Anpflanzungen, externe Ausgleichsmaßnahmen)
Kultur und sonstige Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur und sonstige Schutzgüter - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen und funktionalen Beziehungen innerhalb der Schutzgüter und zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten) liegt in der Zeit vom

29.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

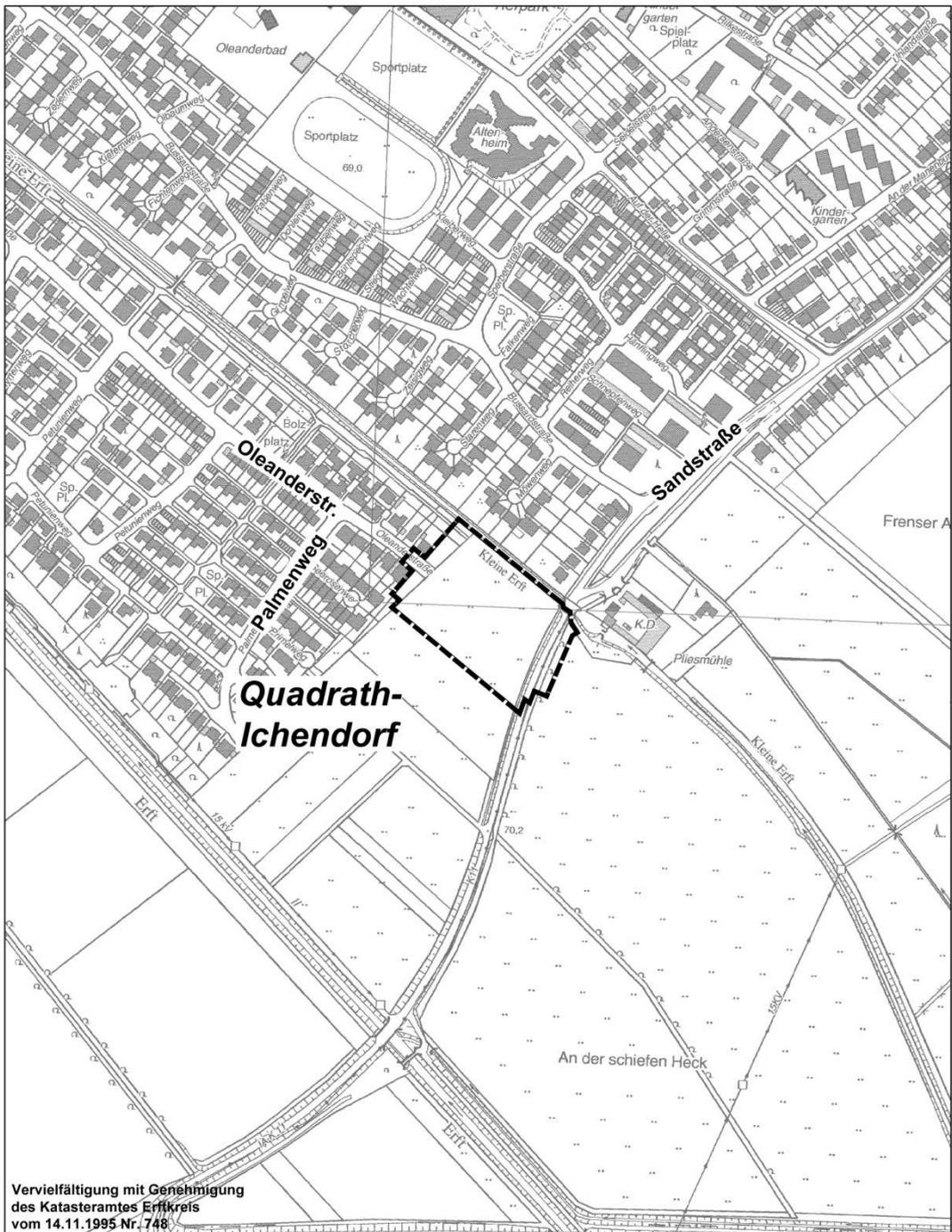
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim,**

erneut öffentlich aus.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Vervielfältigung mit Genehmigung
des Katasteramtes Erftkreis
vom 14.11.1995 Nr. 748

<p>Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt</p>	<p>N</p>  <p>Stadtteil Quadrath-Ichendorf</p> <p>Bebauungsplan Nr. 243 / Qu "Verlängerung Oleanderstraße"</p> <p>ohne Maßstab</p>
---	---

Bergheim, den 20.11.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 27.11.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Wahl einer Schiedsperson - Nachbesetzung für den Schiedsamsbezirk II
- 4 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Quadrath-Ichendorf
Beantragung von entsprechenden Fördermitteln aus der Städtebauförderung (sowie ESF, EFRE)
- 5 Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
Hier: Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.08.2018
- 6 Einrichtung einer eingruppigen Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Trägerschaft der AWO im Gebäude Bergheim, Zeiss-Str.
- 7 Antrag auf Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln –
Teilabschnitt Region Köln als Grundlage für die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Östliche Entwicklung Glessen"
- 8 114. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Glessen
"Östliche Entwicklung Glessen"
 - a) Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung
- 9 Bebauungsplan Nr. 266/Bm "Nördliche Heerstraße"
 - b) Änderung des Plangebietes
- 10 Bebauungsplan Nr. 284/Bm "Kita Kennedystraße"
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
- 11 Landschaftsplanänderungen der Landschaftspläne 1-8 des Rhein-Erft-Kreises
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz
- 12 Lärmaktionsplanung - Beschluss des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe
- 13 Planfeststellungsverfahren K22n - Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- 14 Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der L419 in Wuppertal einschließlich Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim
- Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- 15 Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD);
hier: Vorbehaltliche Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der 3. Förmlichen Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG
- 16 47. FNP-Änderung "Windkraft Rommerskirchen" der Gemeinde Rommerskirchen
hier: Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB (Erneute öffentliche Auslegung)
- 17 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtlagebericht zum 31.12.2015
- 18 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht zum 31.12.2016
- 19 Gremienbesetzung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG)
Benennung von Herrn Bürgermeister Mießeler als stellvertretendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG)
- 20 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 21 Mitteilungen
- 21.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer in der Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2016
- 21.2 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals
- 22 Anfragen
- 22.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 22.1.1 Anfrage der StRin Frau Fadia Faßbender vom 20.10.2017
- 22.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
- 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 20.11.2017

gez. Mießeler,
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2018

Es wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen und Bestandteilen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 16.01.2018) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster – in den Zimmern 6 bis 8 – öffentlich ausliegt, und zwar grundsätzlich wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr,
montags und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und
dienstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 22.11.2017 bis zum 06.12.2017 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6 bis 8) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 16. November 2017



Solbach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf vom 17.11.2017

**hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses gem. § 6 sowie
Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB)
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Rat der Stadt Bedburg führt über die im Wege der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung durch und fasst hierüber einzelne Beschlüsse gemäß Anlage ‚Abwägungsliste‘.*
- b) *Für den Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf wird der Satzungsbeschluss nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.
Ferner wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Feststellungsbeschluss über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.*

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und anschließend die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine engere Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert, so dass als künftige Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dargestellt ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss der 50. Flächennutzungsplanänderung in Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Köln, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 08.11.2017 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bedburg am 11.07.2017 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf“ - Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit der Auflage,

- *in der Legende der Planurkunde eine Unterscheidung zwischen Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB vorzunehmen und*
- *die 20 kV-Leitung in die Planzeichnung der 50. Änderung aufzunehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag gez. Jakob*

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 Bekanntm²³VO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

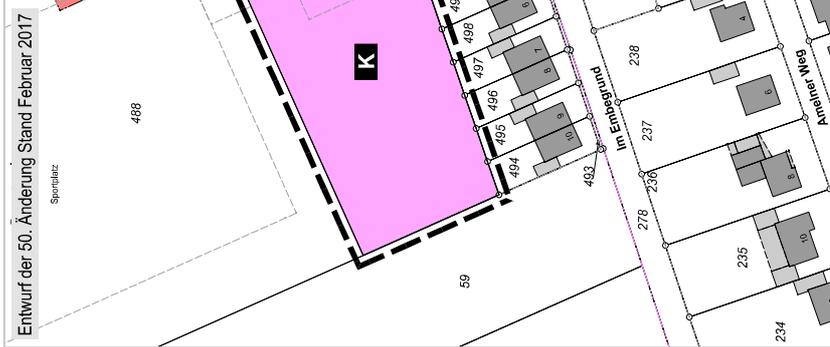
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 17.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Rechtskräftige Fassung Stand Dezember 2014



Legende - Rechtskräftige Fassung Stand Dezember 2014

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Legende - Entwurf der 50. Änderung Stand Februar 2017

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

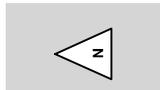


Sonstige Planzeichen



Umgrenzung des Änderungsbereiches

<p>Aufstellungsbeschluss Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am ____ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 4a i.V.m. § 4 (2) BauGB) genehmigt. Der Aufstellungsbeschluss ist am ____ im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister) / (Ratsmitglied)</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am ____ bis ____ im Amtsblatt mit Frist und Planung am ____ bis ____ stattgefunden. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange/Behörden Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom ____ bis ____ stattgefunden. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am ____ im Amtsblatt mit Frist und Planung am ____ bis ____ stattgefunden. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung Die förmliche Genehmigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen dieses Änderungsverfahrens ist durch die Bezirksregierung Köln am ____ erteilt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des abschließenden Beschlusses ist am ____ erfolgt. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister) / (Ratsmitglied)</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung Die förmliche Genehmigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen dieses Änderungsverfahrens ist durch die Bezirksregierung Köln am ____ erteilt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des abschließenden Beschlusses ist am ____ erfolgt. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Beteiligung Träger öffentl. Belange/Behörden (Offenlage der Pläne) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom ____ bis ____ stattgefunden. Bedburg, ____ Stadt Bedburg</p> <p>(Bürgermeister)</p>
--	--	--	--	---	--	--



Am Tower 14
50634 Ellburg / Ellburg
Telefon: 06551 / 944801
E-Mail: info@isu-sou.de
Internet: www-isu.de



50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg - Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf

Maßstab: 1:1.000
Stand: 26.05.2017
Bearbeiter: Tatjana Schreiber da Silva / Heidi Möller

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55 /Bedburg, - Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf- vom 17.11.2017

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.11.2017

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Rat der Stadt Bedburg führt über die im Wege der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung durch und fasst hierüber einzelne Beschlüsse gemäß Anlage ‚Abwägungsliste‘.*
- b) *Für den Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf wird der Satzungsbeschluss nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.
Ferner wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Feststellungsbeschluss über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.*

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und anschließend die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kita-plätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine engere Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55 / Bedburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche

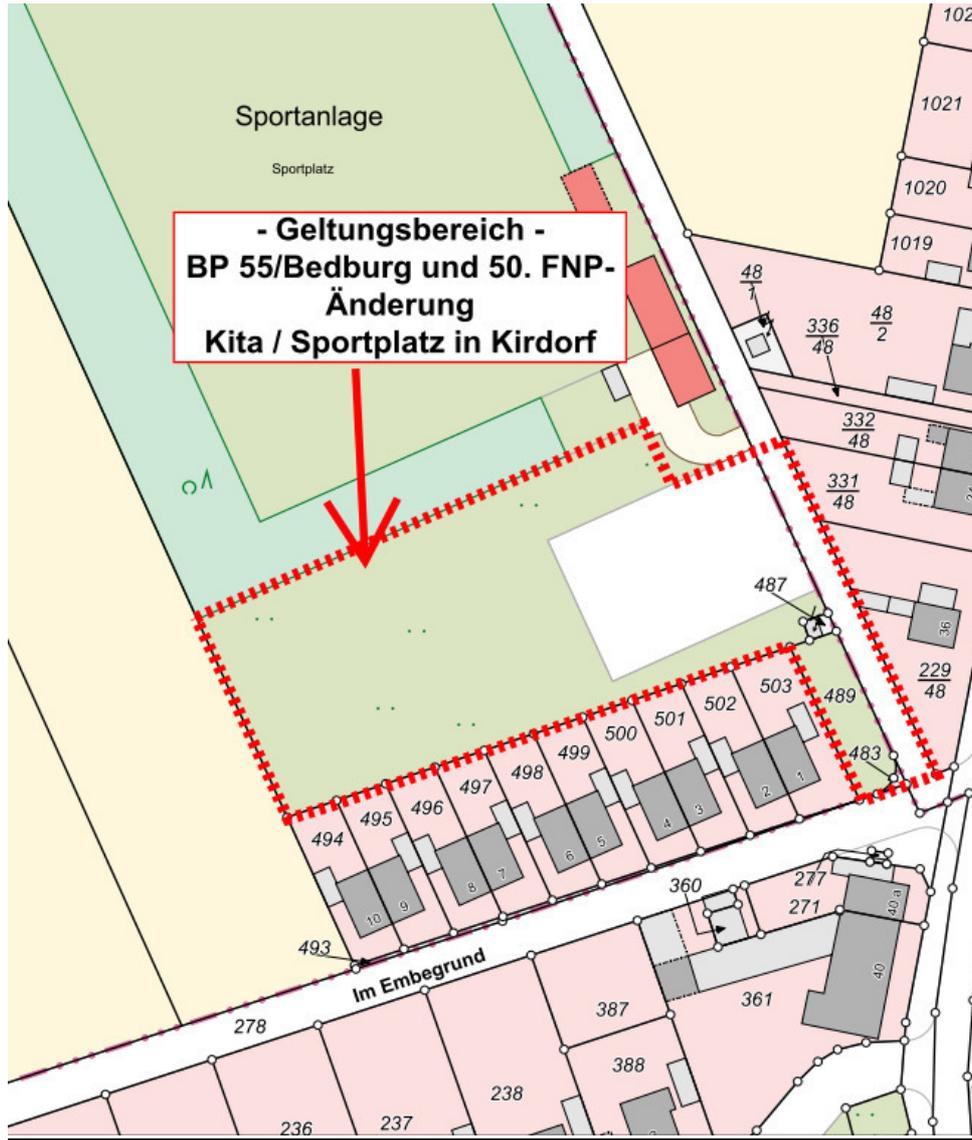
wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3²⁸ BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 17.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

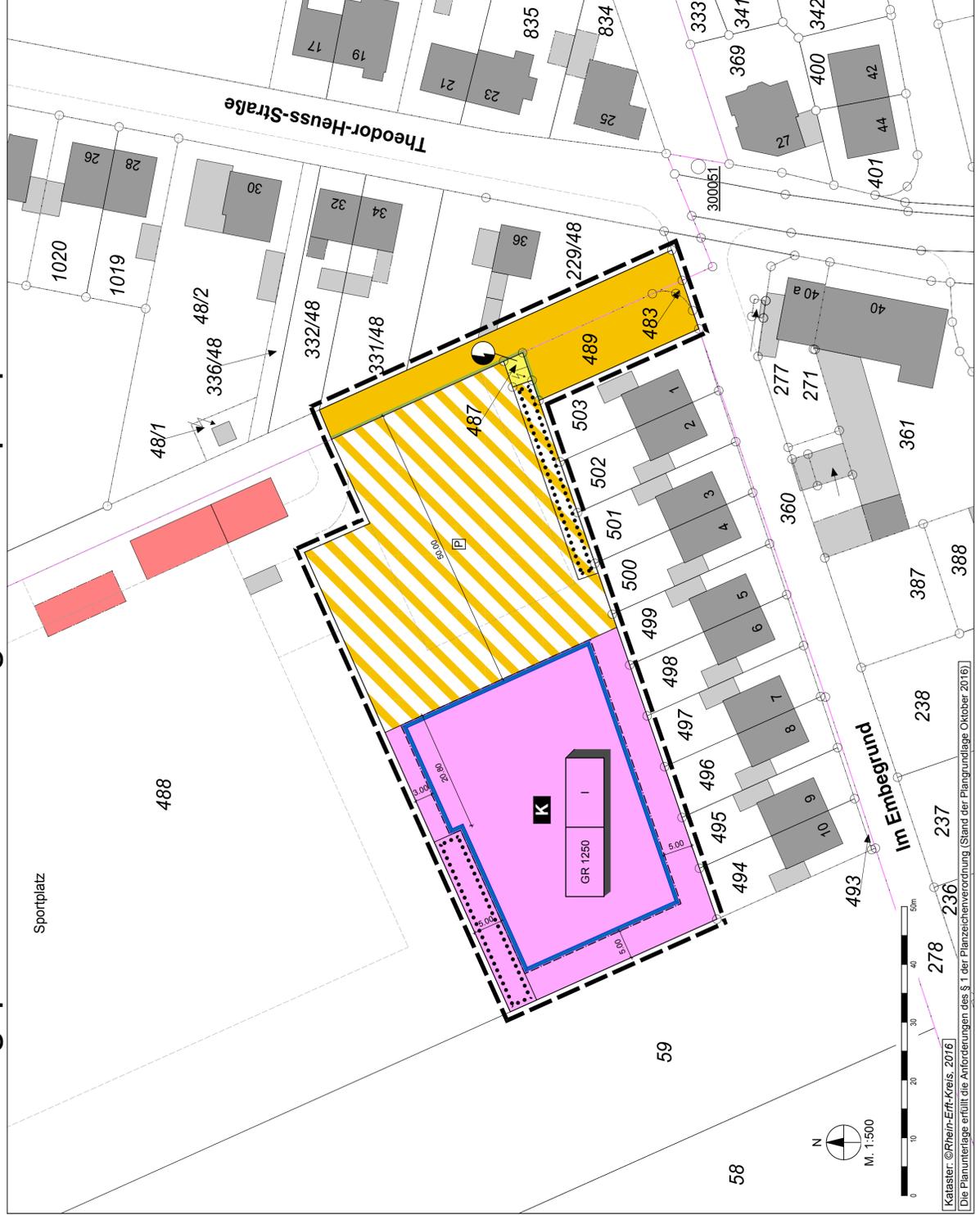
(Sascha Solbach)

**Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf (ohne Maßstab)**



Stadt Bedburg Bebauungsplan Nr. 55 "Kindergarten am Sportplatz"

Satzung



Land
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaudordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. Nr. 18 vom 13. April 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2. des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. Nr. 14 vom 27. Mai 2014, S. 294)

Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. Nr. 20 vom 06. Mai 2005, S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 32 vom 04. November 2016, S. 934)

Gemeinschaftsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Nr. 194, S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 35 vom 28. November 2016, S. 966)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 35 vom 28. November 2016, S. 966)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 35 vom 28. November 2016, S. 966)

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Störungen durch Anlagen zur Erzeugung von Schall, Wärme, Licht, Vibrationen oder sonstigen Einwirkungen (Schall- und Vibrationsgesetz - SchVibG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. Nr. 1975, S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Betriebsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, vom 20. September 2016 (GV. NRW. Nr. 28 vom 24. September 2016, S. 799)

Gesetz über die Umweltauflagen für die Erzeugung von Wärme, Licht, Vibrationen oder sonstigen Einwirkungen (Umweltauflagen-Gesetz - UAWG) vom 29. April 1992 (GV. NRW. Nr. 192, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. Nr. 1028, S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. Nr. 22 vom 15. Juli 2016, S. 559)

Straßen- und Weggesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. Nr. 1028, S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. Nr. 22 vom 15. Juli 2016, S. 559)

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LaAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. Nr. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. Nr. 95 vom 21. April 2017, S. 442)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBoDSchG) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. Nr. 29 vom 29. Mai 2000, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Betriebsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, vom 20. September 2016 (GV. NRW. Nr. 28 vom 24. September 2016, S. 799)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. Nr. 46 vom 25. November 1999, S. 802) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Nachbarrechtsgesetz (NachbG - NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. Nr. 190), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

- Legende**
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GR 1250 Grundfläche als Höchstmaß in m²
 - Anzahl der Vollgeschosse
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)
 - Baugrenze
 - Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - Kindertagesstätte
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Parkfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Elektrizität
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Flurstücksgrenze laut Kataster
 - Flurstücknummer laut Kataster
 - Bemaßung
 - Gebäude, Wohngebäude
 - Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
 - Gebäude für öffentliche Zwecke
 - Flurgrenze

Rechtsgrundlagen

Bund
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I Nr. 65 vom 30. Dezember 2009, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 14. der zwischenstaatlichen Anpassungs-Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07. September 2015, S. 1474)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01. Oktober 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europä- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017, S. 1298)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europä- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017, S. 1298)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2555), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes zum Abbau verzeichneter Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16 vom 4. April 2017, S. 626)

Projekt
Stadt Bedburg
Bebauungsplan Nr. 55
"Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf",
Satzung

Am Traser 14
54534 Ebburg / Flugplatz
Telefon 06561 / 944801
Telefax 06561 / 944802
E-Mail info-bb@s-u.de
Internet www.s-u.de

Auftraggeber.....
Projektnummer.....
Bearbeitung.....
Stand.....
Maßstab.....
Plangröße.....

1:500
0,841 m x 0,594 m



<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Stadtrat hat am 03.11.2016 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 55 genehmigt.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am 14.03.2017 im Amtsblatt mit Frist und Planausgang vom 15.03.2017 bis 31.03.2017 stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BÜRDEN Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 10.03.2017 Frist vom 15.03.2017 bis 31.03.2017 stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	<p>BEKANNTMACHUNG Der Beschluss der Bekanntmachung als Satzung ist am gem. § 10 (3) BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Stadt Bedburg von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	<p>ANORDNUNG DER BEKANNTMACHUNG Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan Nr. 55 wurde vom Rat der Stadt Bedburg am 11.07.2017 gem. § 24 der Stadtordnung von Nordrhein-Westfalen und gem. § 10 (1) BauGB</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>
<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am 09.05.2017 im Amtsblatt mit Frist und Planausgang vom 17.05.2017 bis 23.05.2017 stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>		<p>BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom 04.05.2017 Frist vom 17.05.2017 bis 23.05.2017 stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>		<p>BESCHLOSSEN</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 55 wurde vom Rat der Stadt Bedburg am 11.07.2017 gem. § 24 der Stadtordnung von Nordrhein-Westfalen und gem. § 10 (1) BauGB</p> <p>Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister</p>	
<p>Nutzungsschablone (Erläuterung)</p> <p>Grundfläche als Höchstmaß in m²</p> <p>GR 1250</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>I</p>		<p>Einsparbarkeit von Rechtsvorschriften</p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung und Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>		<p>Bestandteile des Bebauungsplans</p> <p>Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:500. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind beigefügt.</p>	

Umweltausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **18. Sitzung des Umweltausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch, dem 29.11.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Präsentation der Ergebnisse der Feinstaubmessungen in Stommeln von September 2016 bis August 2017
Vortrag Dr. Schmitz vom TÜV Süd
- 3 Bebauungsplan Nr. 101 Brauweiler **- vorsorglich -**
Bereich: Mühlenstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 u. 2) und 4 (1 u. 2) BauGB und die zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für einen Teilbereich eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe UA vom 14.09.2016
siehe PA vom 21.09.2016
siehe UA vom 08.03.2017
siehe PA vom 15.03.2017
siehe UA vom 13.09.2017
siehe PA vom 20.09.2017
- 4 Anlage von Wildblumenflächen im Stadtgebiet
- 5 Pflege des Grünstreifens an dem Fußweg zwischen Tomburgstraße und Klottener Straße
- 6 Abfallwirtschaftskonzept 2018 - Zusätzliche Containerstandorte
- 7 Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln
Bereich: Venloer Straße / Nußbaumer Weg
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Auslegungsbeschluss

- 8 Bebauungsplan Nr. 128 Am Kleekamp - vorsorglich -
Bereich: Am Kleekamp / Am Brunnen
Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
siehe PA vom 05.12.2017; Vorlagen Nr.: 125/2017
- 9 Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf
Bereich: Siegstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss
siehe Beschlussvorlage 371/216
- 10 Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim Süd, Am Pulheimer Bach
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6 ,7, Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, Teilfläche aus 52, 53)

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Auslegungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 131 Pulheim
Bereich: Zur alten Wassermühle
Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss
siehe UA vom 10.05.2017 und PA vom 17.05.2017, Vorlage Nr. 135/2017
- 12 Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim
Bereich: Am Bahnhof / Mittelstraße
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss
- 13 Beteiligung der Stadt Pulheim im Rahmen von Planungen der Gemeinde Rommerskirchen
Hier: Stellungnahme der Stadt Pulheim zur Aufstellung der 47. Änderung des FNP "Windkraft Rommerskirchen" der Gemeinde Rommerskirchen

- 14 Bebauungsplan Nr. 65 Brauweiler, 2. Änderung
Bereich: Donatusstraße
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- 15 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 16.1 Sachstand Integriertes Klimaschutzkonzept für Pulheim
- 16.2 Bericht über die Möglichkeit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Aquarena in Pulheim
- 16.3 Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 in der Fassung vom 14.09.2017 auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses
Beteiligung im Verwaltungsverfahren gem. § 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- 16.4 Artenschutzmaßnahmen BP 113 - 115 - Ergebnis des Monitoring
- 17 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen



Dr. Axel Nawrath
Vorsitzender

Aushang vom 21. bis zum 30.11.2017